

## **Gemeinde Offerdingen, Landkreis Tübingen**

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

vom 29. Mai 1991, zuletzt geändert am 25. September 2001

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
  2. wer die Gebührensschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen
  - b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
  - c) dem Arbeitsfrieden dienen,
  - d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
  - e) Gnadensachen betreffen,
  - f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
  - g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg
  - b) die Bundesrepublik Deutschland

- c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
- d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 256,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

(5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

## **§ 5 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsende Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:

- a) Telegraphen- und Fernschreibgebühren
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 8** **Schlußvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 02.04.1965 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

## Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
1	<b>Ablehnung eines Antrags</b> usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 €
2	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,50 bis 256,00 €
3	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 51,00 €
4	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 26,00 €
5	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung , Dispens) von gesetzlichen Vorschriften gemeindlichen Bestimmungen	2,60 bis 256,00 €
6	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	0,30 bis 2,60 € mindestens 0,50 €
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,30 bis 2,60 €, mindestens 0,50 €

6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,30 bis 2,60 €, mindestens 0,50 €
7	<b>Bescheinigungen</b>	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 15,00 €
8	<b>Besondere Verwaltungsgebühr</b> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	26,00 bis 511,00 €
9	<b>Bestattungsrecht</b>	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,60 bis 15,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,60 bis 5,00 €
10	<b>Feiertagsrecht</b>	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 26,00 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	26,00 bis 51,00 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	51,00 bis 77,00 €
11	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,-- € Wert	2 % des Werts, mindest. jedoch 1,50 €
11.2	bei Sachen über 500,-- € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes

11.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch Unterbringungskosten
12	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b> und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	1,50 bis 256,00 €
13	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 10,00 €
14	Hinterlegungen	
14.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter 14.2	1,50 €
14.2	Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1 % des Wertes, mindestens 1,50 €
14.3	Rückgabe von Urkunden nach 14.1 je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	1,50 €
14.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach 14.2 je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Wertes, mindestens 1,50 €
15	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b> je Person	5,00 bis 26,00 €
16	<b>Lohnsteuerkarten</b> Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,00 €
17	<b>Melderecht</b>	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €
17.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
17.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.	1,00 €

17.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	10,00 bis 2556,00 €
17.2	Datenübermittlungen	
17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10,00 € betragen würde.	1,00 €
17.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2556,00 €
17.3	Auskunftssperren	
17.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	15,00 €
17.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	7,70 €
17.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
17.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,60 bis 51,00 €
17.6	Gebührenfrei sind	
17.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
17.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
17.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
18	<b>Personalausweisrecht</b> Bescheinigungen nach dem Personalausweisrecht für die keine bundes- oder landesrechtlichen Gebührenregelungen bestehen	2,60 €

19	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
19.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 153,00 €
19.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 19.1 mind. 1,50 €
20	<b>Schreibgebühren</b>	
20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
20.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	2,00 €
20.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	4,00 €
20.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	2,00 €
20.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
20.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für jede Seite	0,50 €
20.2.2	bei einem größeren Format für jede Seite	1,00 €
20.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu 20.1 bis 20.3 wird gesondert nach Ziffer 6 berechnet.	0,30 bis 0,50 €

21	<b>Vorkaufsrecht</b> Zeugnis über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch	10,00 €
22	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr